Erste Stadtverordnung
zur Änderung der Stadtverordnung
über das Führen von Hunden in der Stadt Neubrandenburg

Vom 20. November 2007

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 11 vom 19. Dezember 2007

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBL. M-V S. 335), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.551), geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391; 2004 S. 488), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657) geändert worden ist, verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg mit Genehmigung des Innenministeriums vom 08. November 2007, AZ: II 230b-210.5.4-8/1

§ 1
Führen von Hunden

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt Leinenzwang

1. für alle Hunde

   in der Innenstadt (innerhalb der Wallmauer), auf der Wallanlage (zwischen Wallmauer und Friedrich-Engels-Ring), im gesamten Kulturpark, auf Friedhöfen, auf der Fläche des Ehrenmals in der Oststadt, auf der Mahn- und Gedenkstätte in Fünfeichen, im Landschaftsgarten „Brodaer Teiche", im „Stargarder Bruch " sowie auf allen gekennzeichneten Wander- und Radwanderwegen

2. für läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet

3. für Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern

   a) auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern

   b) in den Stadtgebieten

      · Vogelviertel
      · Katharinenviertel sowie

   c) in den Stadtgebietsteilen

      · Oststadt
      · Südstadt, Lindenberg, Tannenkrug, Bethanienberg (nur Wohnbereich „Steep")
      · Broda, Am Oberbach, Jahnviertel
      · Monckeshof, Datzeberg, Ihlenfelder Vorstadt, Reitbahnweg.

Die Lage und die äußere Begrenzung der in Satz 1 genannten Bereiche ergeben sich aus der anliegenden Stadtkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Hundeleinen und -halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

§ 2
Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Spielplätze, an Badestellen (Augustabad, Broda und Reitbahnsee) oder auf die den Badestellen zugeordneten Liegewiesen mitzunehmen.

§ 3
Schwemmen der Hunde

Das Schwemmen der Hunde ist nur an der am Tollensesee ausgeschilderten Stelle erlaubt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, geeignete Vorsorge zu treffen um Zwischenfälle durch zeitweilig leinenlose Hunde zu vermeiden.

§ 4
Beseitigung von Hundekot

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
Ausnahmeregelungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Die §§ 2 und 4 gelten nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
   Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Innenstadt, auf der Wallanlage, im Kulturpark, auf Friedhöfen, auf der Fläche des Ehrenmals in der Oststadt, auf der Mahn- und Gedenkstätte in Fünfeichen, im Landschaftsgarten „Brodaer Teiche", im „Stargarder Bruch" sowie auf den gekennzeichneten Wander- und Radwanderwegen ohne Leine führt

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
   läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet unangeleint führt

3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
   Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern unangeleint führt
   · auf Zuwegen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern,
   · in den Stadtgebieten: Vogelviertel und Katharinenviertel,
   · in den Stadtgebietsteilen: Oststadt, Südstadt, Lindenberg, Tannenkrug, Bethanienberg (nur Wohnbereich „Steep"), Broda, Am Oberbach, Jahnviertel, Monckeshof, Datzeberg, Ihlenfelder Vorstadt und Reitbahnweg unangeleint führt

4. entgegen § 1 Abs. 2
   Hundeleinen oder –halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten.

5. entgegen § 2
   Hunde auf Spielplätze, an Badestellen (Augustabad, Broda, Reitbahnsee) oder auf die den Badestellen zugeordneten Liegewiesen mitnimmt

6. entgegen § 3
   Hunde außerhalb der am Tollensesee ausgeschilderten Stelle schwemmt bzw. nicht die geeignete Vorsorge trifft, um Zwischenfälle durch zeitweilig leinenlose Hunde zu vermeiden.

7. entgegen § 4 Abs. 1
   außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt

8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1
   außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums kein eigenetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt.

9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2
   das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs, 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 7
Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neubrandenburg, den 20. November 2007

Der Oberbürgermeister

Dr. Paul Krüger

Anlage Stadtkarte

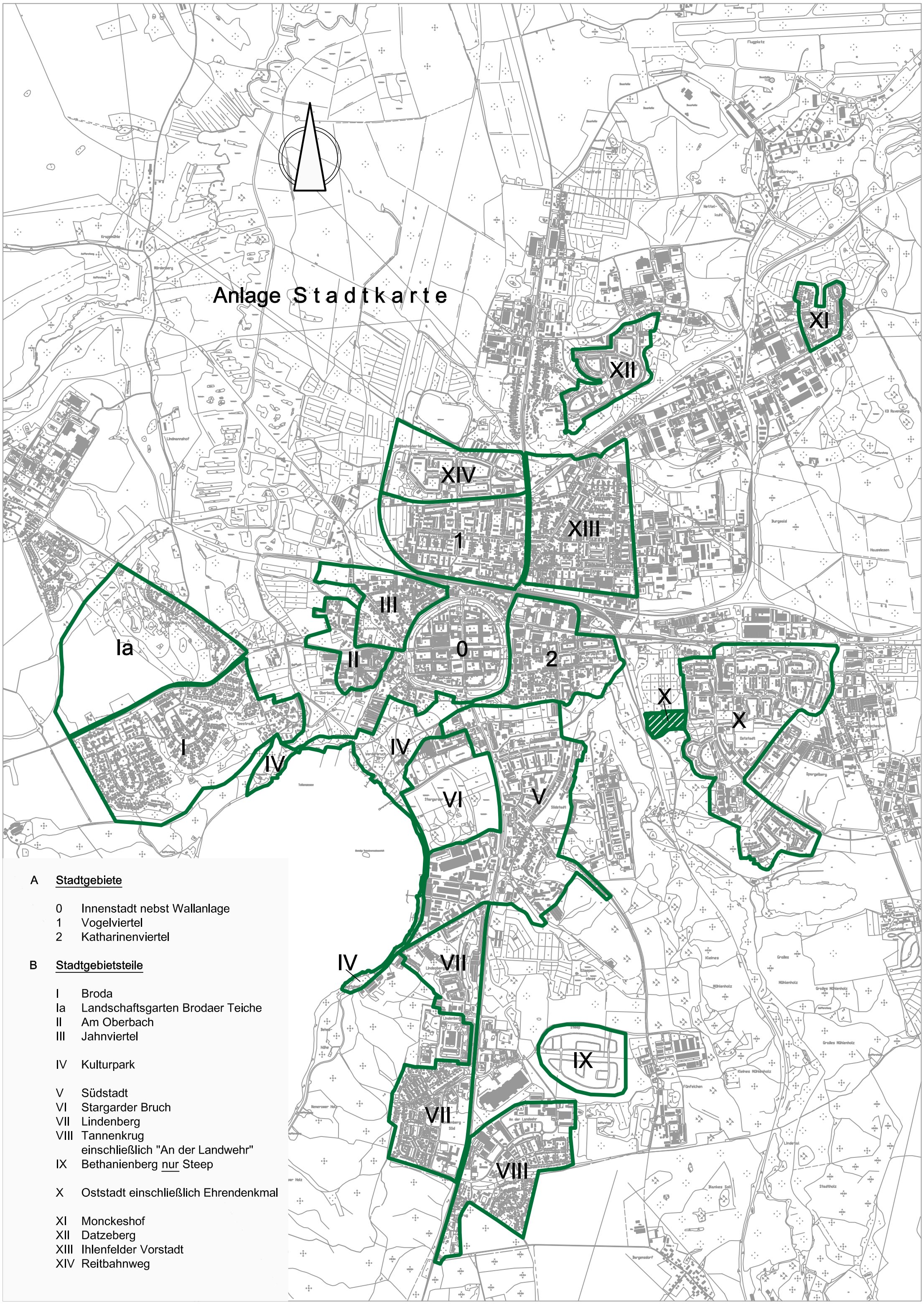

A **Stadtgebiete**

0 Innenstadt nebst Wallanlage
1 Vogelviertel
2 Katharinenviertel

B **Stadtgebietsteile**

I Broda
Ia Landschaftsgarten Brodaer Teiche
II Am Oberbach
III Jahnviertel

IV Kulturpark

V Südstadt
VI Stargarder Bruch
VII Lindenberg
VIII Tannenkrug
einschließlich "An der Landwehr"
IX Bethanienberg nur Steep

X Oststadt einschließlich Ehrendenkmal

XI Monckeshof
XII Datzeberg
XIII Ihlenfelder Vorstadt
XIV Reitbahnweg